

S a t z u n g

der Gemeinde Windeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1988

1. Nachtragssatzung vom 12.12.1989
2. Nachtragssatzung vom 18.12.1991
3. Nachtragssatzung vom 15.12.1992
4. Nachtragssatzung vom 17.12.1993
5. Nachtragssatzung vom 20.12.1994
6. Nachtragssatzung vom 18.12.1995
7. Nachtragssatzung vom 16.12.1996
8. Nachtragssatzung vom 15.12.1997
9. Nachtragssatzung vom 15.12.1998
10. Nachtragssatzung vom 13.12.1999
11. Nachtragssatzung vom 18.12.2000
12. Nachtragssatzung vom 17.12.2001
13. Nachtragssatzung vom 16.12.2002 (Inkrafttreten: 01.01.2003)
14. Nachtragssatzung vom 15.12.2003 (Inkrafttreten: 01.01.2004)
15. Nachtragssatzung vom 14.12.2004 (Inkrafttreten: 01.01.2005)
16. Nachtragssatzung vom 20.12.2005 (Inkrafttreten: 01.01.2006)
17. Nachtragssatzung vom 24.11.2006 (Inkrafttreten: 01.01.2007)
18. Nachtragssatzung vom 19.06.2007 (Inkrafttreten: 19.06.2007)
19. Nachtragssatzung vom 20.11.2007 (Inkrafttreten: 01.01.2008)
20. Nachtragssatzung vom 09.12.2009 (Inkrafttreten: 01.01.2010)
21. Nachtragssatzung vom 14.12.2010 (Inkrafttreten: 18.12.2010)
22. Nachtragssatzung vom 17.12.2012 (Inkrafttreten: 22.12.2012)
23. Nachtragssatzung vom 16.12.2014 (Inkrafttreten: 01.01.2015)
24. Nachtragssatzung vom 15.12.2015 (Inkrafttreten: 19.12.2015)

25. Nachtragssatzung vom 19.12.2016

(Inkrafttreten: 01.01.2017)

26. Nachtragssatzung vom 18.12.2017

(Inkrafttreten: 01.01.2018)

27. Nachtragssatzung vom 18.12.2018

(Inkrafttreten: 01.01.2019)

S a t z u n g

der Gemeinde Windeck über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen vom 19.12.1988

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Art. 15 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV.NW.S. in der jeweils gültigen Fassung, §1,2,4,6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.Oktober 1969 (GV.NW.S 712 / SGV.NRW.610), zuletzt geändert durch Art.19 ZuständigkeitsbereinigungsG vom 23.1.2018 (GV.NRW.S.90) in der jeweils gültigen Fassung, der §§ 60,61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz- WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl.I S. 2585 / FNA 753-13),zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Einführung einer wasserrechtlichen Genehmigung für Behandlungsanlagen für Deponiesickerwasser, zur Änd. der Vorschriften zur Eignungsfeststellung für Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen wassergefährdender Stoffe und zur Änd. des Bundes-ImmisionsschutzG vom 18.7.2017 (BGBl. I S. 2771) in der jeweils gültigen Fassung, des §§ 43ff. , 46 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25.Juni 1995 in der Fassung vom 08.07.2016 (GV.NRW. S. 926/ SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Art.15 G zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen und zur Änd. anderer Vorschriften vom 15.11.2016 (GV.NRW.S. 934) in der jeweiligen gültigen Fassung, der Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser- SüwVO Abw) vom 17. Oktober 2013 (GV.NRW.S. 602/ SGV.NRW.77), geändert durch Art.23 G zur Änd. wasser-und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV.NRW.S. 559) in der jeweils gültigen Fassung, sowie des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl.I S.602) FNA 454-1, zuletzt geändert durch Art.5 Zweites G zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Strafverfahren und zur Änd. des Schöffenrechts vom 27.8.2017 (BGBl.I S.3295) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Windeck in seiner Sitzung vom 18.12.2018 folgende 27. Nachtragssatzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Windeck betreibt die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser. Betreiber der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage, sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Gemeinde Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Ausschluss von der Entsorgung

entfällt.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Gemeinde die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Gemeinde von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf den Nutzungsberechtigten des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 4

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
 6. feuergefährlich, explosiv, radioaktiv oder giftig ist.

§ 7 der Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck findet insoweit entsprechend Anwendung. Bei Kleinkläranlagen sind insbesondere die jeweils anerkannten Regeln der Technik zu beachten.

- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder anschlussberechtigte Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Gemeinde zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Gemeinde zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall den Grundstückseigentümer für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW gegeben sind oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW übertragen worden ist. Hierzu muss der Grundstückseigentümer nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmung aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der Landwirt eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 6

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach den gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten. Die untere Umweltbehörde ordnet in ihrer Funktion als untere Wasserbehörde bei Bedarf die Sanierung an.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Gemeinde oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Gemeinde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 7

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den Grundstückseigentümer gegenüber der Gemeinde durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm

beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Gemeinde erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen.

Darüber hinaus hat der Grundstückseigentümer die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt vor, wenn die abflusslose Grube bis 50 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandsanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der Grundstückseigentümer hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Der Eigentümer jedes zu entsorgenden Grundstücks hat der Gemeinde die Notwendigkeit einer Entsorgung der Anlage unverzüglich mitzuteilen, wenn sich aus einer durchgeführten Wartung ergibt, dass der Fäkalschlamm aus der Anlage zu entfernen ist. Der mit der Leerung beauftragte Unternehmer wird die Anlage innerhalb von 7 Kalendertagen nach Eingang der Benachrichtigung entsorgen. Kann die Entsorgung in diesem Zeitraum nicht vorgenommen werden, weil der Eigentümer oder dessen Beauftragter nicht anwesend oder die Anlage nicht erreichbar ist, hinterlässt der Unternehmer eine schriftliche Nachricht mit einem Termin am Folgetag unter Angabe der Uhrzeit. Der Eigentümer ist verpflichtet, zu diesem Zeitpunkt selbst oder durch seinen Beauftragten die Leerung der Anlage gegenüber dem Unternehmer durch Unterschrift auf dem Abfuhrbeleg zu bestätigen.
- (4) Kann auch zu dem nach Abs. 3 Satz 2 festgelegten Termin die Leerung wegen Abwesenheit des Eigentümers oder seines Beauftragten nicht erfolgen, setzt die Gemeinde einen Entsorgungstermin fest, den sie dem Eigentümer 2 Wochen vorher schriftlich mitteilt. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (5) Ist die Entleerung einer Anlage unmöglich, weil sie unzugänglich ist, muss der Eigentümer innerhalb einer von der Gemeinde festgesetzten angemessenen Frist dafür sorgen, dass der Unternehmer die Leerung durchführen kann. Den Leerungstermin setzt ebenfalls die Gemeinde fest. Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Verfahren nach den Absätzen 1 - 5 gilt sowohl für die bedarfsabhängige Leerung aufgrund durchgeführter Wartung als auch für ggf. erforderliche Zusatzleerungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Forderungen der Wasserbehörden.
- (7) Die Eigentümer der Grundstücke mit Kleinkläranlagen sind verpflichtet, der Gemeinde innerhalb von 14 Tagen nach jeder durchgeführten Wartung eine Durchschrift des Wartungsprotokolls zu übersenden. Das Protokoll muss Angaben über den Schlammstand der Anlage und zur Notwendigkeit einer Entsorgung enthalten.
- (8) Die Gemeinde bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.

- (9) Zum Entsorgungstermin hat der Grundstückseigentümer unter Beachtung der Vorgaben in § 6 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (10) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, der DIN-Vorschriften und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (11) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Gemeinde über. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 8 Zusatzleerungen

- (1) Ist eine Entsorgung der Entwässerungsanlage zusätzlich zu den Leerungen nach § 7 erforderlich, hat der Eigentümer rechtzeitig bei der Gemeinde mündlich oder schriftlich die Entsorgung zu beantragen. Die Gemeinde setzt einen entsprechenden Termin fest. § 7 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.
- (2) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Gemeinde die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.

§ 9 Haftung

- (1) Die Haftung des Grundstückseigentümers für den ordnungsgemäßen Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführte Entsorgung nicht berührt.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet der Gemeinde für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. Er hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Kommt der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er zum Ersatz verpflichtet.
- (4) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Witterungseinflüssen, Hochwasser oder aus ähnlichen Gründen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 10 Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der bisherige, als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 11 Auskunftspflicht, Betretungsrecht und Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, über § 11 hinaus der Gemeinde alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gemeinde hat gemäß §46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Gemeinde kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz WHG).
- (3) Nach Aufforderung sind festgestellte Mängel durch den Grundstückseigentümer zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (4) Den Bediensteten der Gemeinde und Beauftragten der Gemeinde mit Berechtigungsausweis ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden und ob der Zustand der Kleinkläranlage ordnungsgemäß ist, ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstückes und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Bediensteten und / oder Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.
- (5) Der Grundstückseigentümer hat das Betreten und Befahren seines Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden. Die Entwässerungsanlage ist jederzeit zugänglich zu halten.

§ 12 Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privater Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SüwVO Abw NRW 2013). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW, § 8 Abs. 1 SüwVO Abw NRW 2013 so zu errichten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die

Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Gemeinde.

- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW 2013 durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwV Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW 2013. Nach § 8 Abs. 2 SÜwV Abw NRW 2013 hat der Eigentümer des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 6 SÜwVO Abw NRW 2013 der Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlicher Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 3 und Abs. 4 SÜwVO Abw NRW 2013. Legt die Gemeinde darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten durch die Gemeinde hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Gemeinde Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen nach § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden. Nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SÜwV Abw NRW 2013 gelten die DIN 1986 Teil 30 und die DIN EN 1610 als allgemein anerkannte Regeln der Technik, soweit die SÜwVO Abw NRW 2013 keine abweichenden Regelungen trifft.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW 2013 zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwAbw NRW 2013 genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 8 SÜwVO Abw NRW 2013) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Gemeinde erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw

NRW 2013 keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.

- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW 2013 kann die Gemeinde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW 2013 nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 13

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Entsorgung der Inhalte aus den Grundstücksentwässerungsanlagen erhebt die Gemeinde Benutzungsgebühren nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, der Bestimmungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck und dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück; im Falle, dass das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist, auf dem Erbbaurecht.
- (3) Die Fälligkeiten der Gebühren für die Entsorgung der Inhalte aus den Grundstücksentwässerungsanlagen richtet sich nach § 13 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Gebührenpflichtigen richten sich nach § 14 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck in der jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Gebühr

- (1) Der Gebührenmaßstab für Kleinkläranlagen ist die auf dem entsorgten Grundstück bezogene Frischwassermenge unter Berücksichtigung der Regelungen der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Der Gebührenmaßstab für abflusslose Gruben richtet sich nach der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Die Gebühr für die Entsorgung der Kleinkläranlagen beträgt je m³ Frischwasser 1,38 €.
- (4) Die Gebühr für die Entsorgung der abflusslosen Gruben richtet sich nach § 10 Abs. 8 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Windeck in der jeweils geltenden Fassung.

§ 15**Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Für bereits vorhandene Anlagen beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Anlagen die nach Inkrafttreten dieser Satzung neu errichtet werden, beginnt die Gebührenpflicht mit der Inbetriebnahme.
- (3) Der Eigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde die Inbetriebnahme mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, wird als Erhebungszeitraum das gesamte Kalenderjahr zugrunde gelegt.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit der Außerbetriebnahme der Anlage.

§ 16**Fälligkeit der Gebühr und Abrechnungsverfahren**

–entfällt–

§ 17**Gebührenpflichtige**

-entfällt-

§ 18**Begriff des Grundstücks**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 19**Andere Berechtigte und Verpflichtete**

Die sich aus dieser Satzung für den Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer, Erbbauberechtigte, Inhaber des auf dem Grundstück befindlichen Betriebes und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.

Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage ergeben, auch für jeden schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigten, sowie jeden tatsächlichen Benutzer.

§ 20**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 4 entspricht,

- b) entgegen § 5 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
- c) Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 6 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Gemeinde nach § 6 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
- d) entgegen § 7 Abs. 1 und Abs. 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
- e) entgegen § 7 Abs. 9 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
- f) entgegen § 7 Abs. 10 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
- g) entgegen § 10 Abs. 1 das Vorhandensein von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht anzeigt,
- h) seiner Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 2 sowie § 11 Abs. 1 nicht nachkommt,
- i) entgegen § 11 Abs. 4 den Zutritt nicht gewährt,
- j) entgegen § 11 Abs. 5 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gem. § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. §17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602).

§ 21

Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

- (1) Die Rechtsmittel gegen Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der ‚Verwaltungsgerichtsordnung‘ in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gilt das ‚Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweiligen Fassung.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.